



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 234
Seite 538 - 542

21. August 1985

Redaktion: H. Roentgen
Tel. 80-4322

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 15. Mai 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.S.800), hat die RWTH die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwen-

digen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium dient der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten auf dem Gesamtgebiet der Chemie. Es soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln innerhalb seines Fachgebietes befähigt wird.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Chemiker“ oder „Diplom-Chemikerin“ („Dipl.-Chem.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 220 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen 20 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist in zwei Teilprüfungen gegliedert. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im neunten Studiensemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung (§ 9 bzw. § 16) ist jeweils spätestens mit der Meldung zur ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Antrag muß spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung gestellt werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Chemie, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Chemie und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten im Hauptstudium des Diplomstudienganges Chemie auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Fachabteilung bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Je ein Professor und sein Vertreter müssen die Anorganische Chemie, die Organische Chemie bzw. die Physikalische Chemie vertreten. Der vierte Professor im Prüfungsausschuß vertritt entweder die Technische Chemie oder die Makromolekulare Chemie und sein Vertreter das jeweils andere dieser beiden Teilgebiete, dieser Vertreter hat in den Sitzungen des Prüfungsausschusses auch dann Antrags- und Rederecht, wenn der von ihm gegebenenfalls zu Vertretende anwesend ist, jedoch hat er dann kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prü-

fungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende bedient sich der geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen nur Professoren, habilitierte Hochschulassistenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der RWTH bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der RWTH ausgeübt haben und zwingende Gründe keine Abwechslung erfordern. Wird hiervon aus zwingenden Gründen abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Krankheit hervorgeht. Werden die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe anerkannt, so beraumt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfer einen neuen Termin an; dabei soll darauf geachtet werden, daß der neue Termin nach Möglichkeit innerhalb der nach § 11 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 festgelegten 30 Tage liegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat auf diese Weise von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend auch bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

j) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. je eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach näherer Bestimmung der Studienordnung über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen
 - 3.1 Physikalische Praktikum für Chemiker Teil I,
 - 3.2 Physikalische Praktikum für Chemiker Teil II,
 - 3.3 Übungen zur Mathematik für Chemiker Teil I,
 - 3.4 Übungen zur Mathematik für Chemiker Teil II
 erworben hat,
 4. je eine Bescheinigung nach näherer Bestimmung der Studienordnung über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
 - 4.1 Anorganisch-chemisches Grundpraktikum,
 - 4.2 Organisch-chemisches Grundpraktikum,
 - 4.3 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum
 erworben hat

Für die chemischen Praktika werden Praktikumsnoten erteilt; § 13 Abs. 1 gilt sinngemäß

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Bildungsgang-Beschreibung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat gegebenenfalls einer Zulassung von Zuhörern nach § 12 Abs. 4 bei der mündlichen Prüfung zustimmen würde,
5. die Angabe der vom Kandidaten gewünschten Prüfer

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 dessen Vorsitzender

(2) Für die Zulassung zur ersten Teilprüfung in Experimentalphysik sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Leistungsnachweise vorzulegen. Für die Meldung zur zweiten Teilprüfung (§ 11 Abs. 2 Satz 3) sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Bescheinigungen nachzureichen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- 2.1 Grundzüge der anorganischen und analytischen Chemie,
- 2.2 Grundzüge der organischen Chemie,
- 2.3 Grundzüge der physikalischen Chemie,
- 2.4 Experimentalphysik.

Die erste Teilprüfung besteht aus der Fachprüfung in Experimentalphysik. Die zweite Teilprüfung umfaßt die chemischen Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 und ist innerhalb von 30 Tagen abzulegen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach in einer mündlichen Prüfung.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind vom zweiten Prüfer oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muß mit einer Bewertungsnote schließen und nach Unterschrift der beiden Prüfer oder von Prüfer und Beisitzer an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitergegeben werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenzierte Notenwerte gebildet werden, die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“.
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = „gut“.
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“.
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote aus den differenzierten Notenwerten der Fachprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Vor Festsetzung des Termins für die zweite Wiederholungsprüfung findet zwischen Kandidat und Prüfer ein Beratungsgespräch statt. Den Termin, an dem die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer und teilt seine Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und die Praktikumsnoten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) zum Studium berechtigt ist,
2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie bestanden hat,
4. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung an folgenden Veranstaltungen besitzt:
 - 4.1 Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
 - 4.2 Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
 - 4.3 Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
 - 4.4 Technisch-chemisches Praktikum, sofern als Prüfungsfach Technische Chemie gewählt wird, oder Makromolekular-chemisches Praktikum, sofern als Prüfungsfach Makromolekulare Chemie gewählt wird

Für die Praktika werden Praktikumsnoten erteilt. § 13 Abs. 1 gilt sinngemäß

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe des vom Kandidaten gewählten Prüfungsfaches gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 und gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 20,
3. die Angabe der vom Kandidaten gewünschten Prüfer für die mündlichen Prüfungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Ver-

säumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(3) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gelten im übrigen die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Prüfung in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und

2. der Diplomarbeit

und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer sind innerhalb von 30 Tagen abzulegen.

(2) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. nach Wahl des Studenten
 - a) Technische Chemie oder
 - b) Makromolekulare Chemie.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in dem Diplomstudiengang Chemie hauptamtlich tätigen Professor, habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachabteilung ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor chemischer Fachrichtung betreut werden kann.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach erfolgreichem Ablegen der letzten Fachprüfung (§ 17 Abs. 2) ausgegeben werden. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit bis auf zwölf Monate verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift und in gebundener Form abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem die Arbeit betreuenden Prüfer durch ein benotetes Gutachten zu beurteilen und zu bewerten. Sie ist zusätzlich von einem vom Prüfungsausschuß zu benennenden zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer)

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag muß spätestens bei Abgabe der Diplomarbeit gestellt werden. Bei Aufnahme des Ergebnisses der Prüfung in das Zeugnis wird auch der Studienumfang der Zusatzfächer angegeben.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung in Zusatzfächern erfolgt gemeinsam mit der Anmeldung zu den Prüfungsfächern. Die Prüfungen in den gewählten Zusatzfächern sollen innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die sich an die letzte mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs.2 anschließt, abgelegt werden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit einfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs.3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs.3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs.3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie gegebenenfalls Zusatzfächer und deren Noten sowie deren Studienumfang (§ 20 Abs.2) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß eingereicht worden ist.

§ 24

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung nach Satz 1, ist das Rektorat.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1985/86 erstmalig für den Studiengang Chemie an der RWTH eingeschrieben sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1985/86 für den Studiengang Chemie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Chemie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Nr.50 vom 25. September 1974, außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Chemie und Biologie vom 9. 5. 1984 und 5. 12. 1984, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9. 5. 1984 und 12. 12. 1984 und des Senats vom 31. 1./7. 2. 1985 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Erlaß vom 28. 3. 1985 - I A 3-8140.9.

Aachen, den 15. Mai 1985

Der Rektor
der RWTH Aachen
Prof. Dr. Ohlenbusch